



**Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN
Bereich Beschaffung Allgemein
für Dolmetscherleistungen (Stand 01.06.2018)**



Inhaltsverzeichnis

1	Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile.....	2
2	Prüfpflichten des Vertragspartners.....	2
3	Durchführung der Dolmetscherleistung.....	2
4	Urheberrecht.....	3
5	Vertragsstrafe.....	3
6	Honorar.....	3
7	Haftung.....	3
8	Erfüllungsort.....	3

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Dolmetscherleistungen (Stand 01.06.2018)

1 Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile

1.1

Diese Bedingungen ergänzen

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein.

1.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

1.2.1

- das Bestellschreiben von MAN

1.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

1.2.3

- diese Einkaufsbedingungen

1.2.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein

1.2.5

- die Betriebsmittelvorschriften der MAN

1.2.6

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere aber nicht abschließend die Lastenhefte) von MAN

1.2.7

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regularien für die Ausübung einer Dolmetscherleistung.

2 Prüfpflichten des Vertragspartners

Insofern es ihm möglich ist, soll der Vertragspartner auf von ihm gesehene Auslassungen, Fehler, Unklarheiten oder Ähnliches hinweisen und durch Nachfrage über den zu dolmetschen Inhalt Klarheit verschaffen.

3 Durchführung der Dolmetscherleistung

3.1

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die inhaltlich und sprachlich korrekte Übertragung des gesprochenen oder verlesenen Textes aus der Ausgangssprache in die Zielsprache zu erbringen. Der Vertragspartner arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach dem Grundsatz der Sorgfalt.

3.2

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Tatsachen und sonstigen Umstände, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für MAN Kenntnis erlangt, geheim zu halten. Der Vertragspartner darf insbesondere keinerlei Informationen über kaufmännische oder technische Einzelheiten, Entwicklungen, Versuche, Neufertigungen und Planungen dritten Personen zugänglich machen.

Der Vertragspartner hat durch geeignete und gesonderte Vereinbarung mit allen seinen Mitarbeitern sicherzustellen, dass auch diese der Geheimhaltungsverpflichtung entsprechend den vorstehenden Regelungen handeln.

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Dolmetscherleistungen (Stand 01.06.2018)

3.3

Von MAN gleich aus welchem Grund zur Verfügung gestellte Unterlagen darf der Vertragspartner ohne gesonderte Zustimmung von MAN nicht an Dritte weitergeben. Der Vertragspartner stellt durch gesonderte geeignete Vereinbarung mit seinen Mitarbeitern sicher, dass auch diese der vorstehenden Verpflichtung entsprechen.

Spätestens nach Abschluss der Dolmetscherleistungen sind sämtliche von MAN zur Verfügung gestellten Unterlagen unaufgefordert an den Auftraggeber vor Ort zurückzugeben.

4 Urheberrecht

Entstehen durch die Dolmetscherleistung des Vertragspartners bzw. einer Aufzeichnung hiervon Urheberrechte, so überträgt der Vertragspartner unwiderruflich das ausschließliche Nutzungsrecht im vollen, vom Zweck der Verdolmetschung bestimmten Umfang auf MAN.

MAN ist berechtigt, sein umfassendes Nutzungsrecht an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen bzw. weiterzugeben.

5 Vertragsstrafe

Verletzt der Vertragspartner schuldhaft seine in den Ziff. 4.2 und 4.3 geregelten Geheimhaltungspflichten, so verwirkt er für jeden Fall der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Honorars der von der Pflichtverletzung betroffenen Dolmetscherleistung. MAN ist berechtigt, einen weitergehenden Schaden unter Anrechnung einer verwirkten Vertragsstrafe gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

6 Honorar

6.1

Das Honorar des Vertragspartners richtet sich nach den Regelungen der gesondert getroffenen Honorarabrede.

6.2

Soweit die Verdolmetschung für öffentliche Medien aufgezeichnet wird, hat der Vertragspartner ein Recht auf ein Aufzeichnungshonorar. Ist dieses Aufzeichnungshonorar nicht gesondert vereinbart, beträgt es die Hälfte eines Tageshonorars.

6.3

Wird ein angenommener Auftrag innerhalb von 6 Wochen vor dem ersten Arbeitstag storniert, so hat der Dolmetscher Anspruch auf Zahlung seiner Vergütung, falls und soweit er für diesen Tag trotz gebotener Anstrengung kein Alternativengagement finden konnte. Der Ausfall ist in der konkreten Höhe möglichst innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des ursprünglichen Auftrags schriftlich gegenüber MAN geltend zu machen (ein Schreiben für jeden stornierten Einsatz). Trotz Stornierung muss die unterschriebene Vertragskopie zurückgesandt werden. Die Vergütung für (anteilige) Ausfalltage entspricht (maximal) dem vereinbarten Tageshonorar für den (die) stornierten Tag(e).

Bei Stornierungen, die früher als 6 Wochen vor Auftragsbeginn ausgesprochen werden, erstattet MAN ausschließlich die aufgrund des erteilten Auftrags vom Vertragspartner nachweislich nicht mehr abzuwendenden zweckentsprechenden Kosten, ein Ausfallhonorar wird nicht gezahlt.

7 Haftung

Die Haftung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Vertragspartners ist der im Bestellschreiben jeweils genannte Ort.